

**Studien- und Prüfungsordnung für das  
Zusatzstudium Elementare Musikpädagogik  
an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(Studien- und Prüfungsordnung  
EMP-Zusatzstudium – StuPO EMP-Z)**

Vom 25. November 2004  
(MFrABI Nr. 25 S. 194)

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 60 Abs. 6, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1, 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 60 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung die nachfolgende Satzung:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums und regelt ergänzend zur Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Prüfungsbestimmungen in diesem Studiengang.

§ 2  
Ziel des Studiums

(1) Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen pädagogischen, methodischen, musikpraktischen und künstlerischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für eine spätere Berufspraxis. Das Studium endet nach 4 Semestern mit einer Abschlussprüfung, in der die Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern der EMP selbständig pädagogisch und künstlerisch zu arbeiten.

(2) Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung wird ein Zertifikat für eine Zusatzqualifikation mit voller Lehrbefähigung im Fach „Elementare Musikpädagogik“ verliehen.

(3) Der Grad eines Diplommusiklehrers mit Angabe des Hauptfaches „Elementare Musikpädagogik“ wird verliehen, wenn ein abgeschlossenes musikpädagogisches oder künstlerisches Hochschulstudium vorgewiesen wird.

§ 3  
Qualifikation

Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzstudium sind:

1. ein abgeschlossenes pädagogisches oder künstlerisches Hochschulstudium,
2. das Bestehen der Eignungsprüfung für das Zusatzstudium EMP.

Die Bewerber dürfen bei Aufnahme des Studiums das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4  
Studiendauer und Studienbeginn

Die Studiendauer beträgt 4 Fachsemester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5  
Studieninhalte

Die Studieninhalte gliedern sich in drei Bereiche:

1. Künstlerische Praxis der EMP
2. pädagogische Fächer
  - Didaktik und Methodik der EMP
  - Lehrpraxis: Hospitation und eigene Lehrversuche
  - Musikpädagogik
3. musikpraktische Fächer
  - Elementare Percussion
  - Grundlagen der Bewegung und kreativer Tanz
  - Gesang/Sprecherziehung
  - EMP-spezifische Wahlpflichtfächer: Grundkurs Schlagtechnik, Chorleitung, Ensembleleitung, Elementare Musizierpraxis, Experimentelles Theater, Instrumentenbau, Elementare Komposition, Improvisation, Rhythmik.

§ 6  
Strukturierung

(1) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt 48.

(2) Der Unterricht soll an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfinden. Die Veranstaltungen sind in den Studienablauf des grundständigen EMP-Studiums integriert. Das Studium kann an der Hochschule in der Regel berufsbegleitend wahrgenommen werden

§ 7  
Prüfungsbestimmungen

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer das ordnungsgemäße Studium an den in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Sinne der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung nachgewiesen hat.

(2) Folgende Prüfungen sind abzulegen:

1. Künstlerische Gestaltung (Dauer 10 – 15 Min.) mit schriftlichem Konzept
2. Zwei Lehrproben (jeweils 30 - 45 Min.) in zwei unterschiedlichen frei zu wählenden Altersstufen mit schriftlichem Entwurf und einem anschließenden Kolloquium (15 Min.)
3. Ein Kolloquium, das sich auf die künstlerischen, didaktisch/methodischen und historischen Aspekte des Hauptfaches EMP und seiner Literatur erstreckt (Dauer 15 – 20 Min.)
4. Praktische Prüfung, nach Wahl entweder im Fach Elementare Percussion oder im Fach Grundlagen der Bewegung und kreativer Tanz (Dauer 20 Min.)
5. Eine schriftliche Arbeit mit einer Thematik aus der Musikpädagogik.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung\* in Kraft.

\* Tag der Bekanntmachung: 17. Dezember 2004

**Anlage: Studienverlaufsplan zum Zusatzstudium**

Abkürzungen:

LVA = Lehrveranstaltung	Pro = Proben	TN = Teilnahmenachweis
E = Einzelunterricht	Pra = Praktikum	LN = Leistungsnachweis
G = Gruppenunterricht	--- = Wahlfreiheit bezüglich des Semesters	SWS = 1 Semesterwochenstunde
V = Vorlesung	AP = Abschlussprüfung	= im künstlerischen Bereich 60 Minuten
S = Seminar		= im Vorlesungs- und Seminarbereich 45 Minuten

Fachgebiet	Art LVA	Fachsemester und Wochenstunden				Prüfungsart	SWS gesamt
		1	2	3	4		
<b>1. Künstlerische Praxis</b>	G	2	2	2	2	AP	8
<b>2. Pädagogische Fächer</b>							
- Didaktik/Methodik Theorie	V / S	2	2	2	2	AP	8
- Didaktik/Meth. Lehrpraxis	G/S	4	4	4		AP	12
- Praktikum	Pra (E)				2	AP	2
- Musikpädagogik	V/S		2	2		LN	4
<b>3. Musikpraktische Fächer</b>							
- Elementare Percussion	G / S	1	1	1	1	LN/AP	4
- Grundlagen der Bewegung u. kreativer Tanz	G	1	1	1	1	LN/AP	4
- Gesang/Sprecherziehung	G/S	1	1	1	1	LN	4
- Wahlpflichtfach	G / S		1	1		TN	2